



Hinweispflicht gemäß § 49 b Abs. 5 BRAO

Frau Rechtsanwältin Marion Neusiedler / Herr Rechtsanwalt Peter Landstorfer hat mich,
Herrn/Frau vor der
Mandatsübernahme darüber belehrt, dass sich in meiner Angelegenheit

.....
wegen

.....
die Gebühren nach dem Gegenstandswert, in Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren
mindestens nach dem Mittelwert der anfallenden Gebühren nach dem RVG berechnen.

Der Mandant wurde ferner auf das Kostenrisiko im Fall des Unterliegens und auch auf das
Prozessrisiko hingewiesen.

Das Obsiegen in einem Rechtsstreit kann sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich nicht
zugesichert werden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Mandanten